

## **HANDLUNGSEMPFEHLUNG HANDHABUNG BEWEGTBILDER bei Volleyballspielen**

**Stand: 13.12.2019**

Aus aktuellem Anlass haben wir in Kooperation mit unserer Datenschutzbeauftragten folgende Handlungsempfehlung für die Handhabung von Bewegtbildern erstellt.

### **Hintergrund:**

Im Profisport sind Fernsehaufnahmen, Internetvideos und andere Bewegtbilder bereits Alltag. Spieler und Schiedsrichter willigen in ihren Verträgen in die Übertragung ein. Wer als Zuschauer in eine Halle geht, muss damit rechnen, von TV-Kameras „erfasst“ zu werden.

Es stellt sich aber die Frage, wie im Amateurbereich mit (Bewegt-)bildern umgegangen werden darf/muss.

Mit dem Einzug des Smartphones in die sozialen Netzwerke verbreiten sich Fotos und Videos heutzutage fast von allein. Überall machen Menschen Schnappschüsse und zeichnen Situationen auf, die sie mit ihrem virtuellen Umfeld teilen. Dass es dabei die Rechte anderer Personen und damit bestimmte Regeln zu beachten gilt, ist den wenigsten bewusst. Das Gleiche gilt für den Amateursport.

Auch in der Sporthalle oder auf dem Beachfeld kann nicht jeder einfach filmen, was und wen er möchte. Vor dem Hintergrund, dass Bewegtbildaufnahmen überall im Sport immer attraktiver werden und immer mehr Portale und Privatpersonen Videos von Spielen veröffentlichen, haben wir die wichtigsten Informationen zusammengestellt.

Um sicherzustellen, dass die Persönlichkeitsrechte aller am Spiel Beteiligten gewahrt werden, müssen die folgenden Mindeststandards auch von Vereinen und Privatpersonen gewahrt werden! Wer also als Verein eine Kamera nutzt, auf Internetseiten oder Facebook-Präsenzen Videos hochlädt oder auch nur Bewegtbildaufnahmen für Analysezwecke macht, ist ebenfalls in der Pflicht, sich an diese Mindeststandards zu halten, um die Persönlichkeitsrechte derjenigen zu respektieren, die am (Beach-)Volleyballspiel beteiligt sind.

Die Mindeststandards sind im Einzelnen:

- Grundsatz: **Persönlichkeitsrechte haben immer Vorrang** vor den Interessen derjenigen, die Bewegtbilder aufzeichnen bzw. veröffentlichen möchten.
- **Vor dem Dreh** hat derjenige, der Bewegtbilder aufzeichnen möchte, die Zustimmung des Heimvereins zum Betreten der Sportanlage einzuholen.
- **Vor dem Dreh** ist die ausdrückliche Zustimmung der spielenden Mannschaften einzuholen. Dabei reicht es, wenn die Trainer ihre Einwilligung stellvertretend für die gesamte Mannschaft und die Trainer/Betreuer erklären. Zudem ist die Einwilligung des Schiedsgerichts einzuholen.
- Der Aufzeichnende stellt sicher, dass **spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn** ein **Aushang an der Sportanlage** erfolgt, dass an diesem Tage **Videoaufnahmen gefertigt** werden.
- **Aufnahmen innerhalb der Kabinen sind ausschließlich nach Einholung einer weiteren Einwilligung aller hiervon Betroffenen zulässig.**
- Für die **Einholung der Einwilligung bei Kindern und Jugendlichen** gelten **besondere rechtliche Voraussetzungen** (s. „Regelungen bei Kindern und Jugendlichen“).

Für die Einhaltung der vorstehenden Maßgaben ist derjenige verantwortlich, der Bewegtbilder drehen will. Viele Vereine haben ein nachvollziehbares Interesse daran, dass ihre Spiele aufgenommen werden. Im Hinblick auf die Bewegtbildanbieter kann jeder Verein selbst entscheiden, ob und wie er die Aufzeichnung bzw. Veröffentlichung von Bewegtbildern unterstützen kann. Beispielsweise könnte eine Absprache darin bestehen, dass der Verein für den Bewegtbildanbieter den Aushang am Kassenhäuschen macht. Verpflichtet ist er hierzu aber nicht.

Bei vereinseigenen oder privaten Aufnahmen und Veröffentlichungen von Bewegtbildern liegt die **Wahrung der Persönlichkeitsrechte** ebenfalls in der **Verantwortung der Person, die aufzeichnet**. Daran haben sicher insbesondere auch unsere Vereine ein besonderes Interesse: zum Schutz ihrer Mitglieder, Sportler und Zuschauer, die nicht gefilmt werden wollen, und genauso zum Schutz derjenigen, die filmen.“

**Fazit: Man kann also filmen und Videos veröffentlichen, wenn man dafür das Einverständnis der am Spiel Beteiligten eingeholt und die Zuschauer informiert hat. Und am Ende bleibt es dabei: Ein Nein ist ein Nein. Gibt also jemand seine Zustimmung zu einer Aufnahme/Veröffentlichung nicht oder bittet um Löschung der Aufnahmen, weil er seine eigenen Persönlichkeitsrechte oder die derjenigen, für die er/sie erziehungsberechtigt ist, beeinträchtigt sieht, sind diese Aufnahmen zu löschen und dürfen nicht veröffentlicht werden.**

### **Regelungen bei Kindern und Jugendlichen**

Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren gelten bei der Aufnahme von Bewegtbildern (und im Übrigen auch von Fotos) besondere Regelungen. Diese können nur dann ohne die Erziehungsberechtigten eine Einwilligung vornehmen, wenn sie „einsichtsfähig“ sind. Dies ist dann der Fall, wenn die abgebildete Person einschätzen kann, was eine Veröffentlichung im Internet bedeutet, wer diese Aufnahmen zur Kenntnis nehmen kann und welche Folgen aus der Veröffentlichung entstehen können. Die Datenschutzbeauftragten der Länder nehmen für die Einsichtsfähigkeit ein Grenzalter zwischen 13 und 16 Jahren an, je nach Einzelfall.

Als Maßstab für die Praxis sollte daher gelten: Ab dem 16. Lebensjahr kann der Jugendliche selbst einwilligen, bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren muss die Einwilligung der Eltern eingeholt werden. Abzustellen ist dabei auf das Sorgerecht. Bei getrenntlebenden Eltern, die gemeinsam das Sorgerecht ausüben, müssen also beide Elternteile zustimmen.

gez. Datenschutzbeauftragte

Quelle: Fußball-Verband Mittelrhein

<https://www.fvm.de/service/gut-zu-wissen/recht/bewegttaufnahmen-im-amateurfussball-hinweise-fuer-vereine/>